

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zur

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
- Kreisvereinigung Plön e. V. -
Bahnhofstr. 7, 24211 Preetz

nach Maßgabe der Satzung dieses Vereins. Der Jahresbeitrag beträgt zurzeit 40,-- Euro. Paare zahlen 50,-- Euro und Menschen in den Einrichtungen der Lebenshilfe – Kreisvereinigung Plön e. V. – 10,-- Euro.

Genauere Anschrift und Telefon:

Name / Vorname

Strasse

PLZ / Ort

Telefon

Handy

Geburtsdatum Partner 1

Geburtsdatum Partner 2

E-Mail-Anschrift

SEPA – Einzugsermächtigung / Lastschriftverfahren

Hiermit ermächtige ich die

Lebenshilfe - Kreisvereinigung Plön e. V. -

den von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag in Höhe von 10,-- Euro / 40,-- Euro / 50,-- Euro bei Fälligkeit von meinem Girokonto bei der

Bankinstitut

Konto-Nr.

IBAN

BLZ

BIC

Zugleich weise ich meine Bank an, die von der Lebenshilfe – Kreisvereinigung Plön e. V. – auf das o. g. Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Wenn das o.g. Konto nicht die erforderliche Deckung hat, besteht seitens der Bank keine Verpflichtung zur Einlösung.

Das SEPA-Lastschriftmandat kann von mir jederzeit in Textform widerrufen werden.

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Erläuterungen zur Datenschutzklausel: Zum 25.05.2018 tritt ein komplett überarbeitetes Datenschutzrecht innerhalb der Europäischen Union in Kraft. Ab dann gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz in der überarbeiteten Fassung vom 05.07.2017 (Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt). Der Formulierungsvorschlag berücksichtigt bereits die ab dann geltenden Bestimmungen.

Erläuterung zu Abs. 4 der Datenschutzklausel: Sind in der Regel mindestens 10 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen (vgl. § 38 BDSG). Der Abs. 4 sollte auch nur dann Verwendung in der Satzung finden, wenn dies in Ihrem Verein der Fall ist.

Datum

Unterschrift